

TOP

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 16.11.2010 |
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 01.12.2010 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 353/2010-7 |
| Stand | 18.10.2010 |

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 30.08.2010 betr. Grünes C / Wegeführung

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften folgenden Beschluss zu fassen:

s. Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

Sachverhalt:

In der vom Rat beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes 220C wurde, um den Ortsrand zu sichern und die Raumkante durch eine hochwertige Gestaltung auch optisch abzugrenzen, in der Ortslage Hersel ein 10 Meter breiter Grünstreifen am Rande des Baugebietes im Herseler Süden festgesetzt. Im Rahmen des Projektes Grünes C besteht nun die Gelegenheit diese Grünfläche umzusetzen. Der Planung des Grünen C ist lediglich ein 3 Meter breiter Rad-/Fußweg hinzugefügt worden, welcher den Nutzern des interkommunalen Projektes die Möglichkeit der stillen Naherholung in dieser besonderen landschaftlichen Lage bieten soll.

Bei der angesprochenen kurzen Frist von 10 Tagen handelt es sich nicht um eine Widerspruchsfrist, sondern um den Zeitraum zwischen Veröffentlichung der Tagesordnung der Ratssitzung im Amtsblatt und der Ratssitzung, in der der Beschluss zum Grünen C gefasst wurde. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Tagesordnung der Ratssitzungen besteht für die Bürger nicht.

Es kann auch nicht von einer Verletzung des Rechtsgrundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs die Rede sein. Die Planung des Projektes Grünes C auch für den Bereich Hersel ist bereits mehrfach in öffentlichen Ausschusssitzungen beraten worden (z.B. VPLA 16.08.2006, VPLA 15.08.2007, VPLA 29.04.2009) Ein förmliches Beteiligungsverfahren der Bürger ist hier rechtlich nicht vorgesehen.

Von Seiten der Verwaltung hat bereits ein Gespräch mit einem Experten von der Polizei zum Thema Sicherheit stattgefunden. Ergebnis dieses Gesprächs war, dass aus kriminalfachlicher Sicht die Annahme eines erhöhten Sicherheitsrisikos der Anwohner dadurch bekräftigt werden kann, dass laut einer Studie zu Wohnungseinbrüchen in Köln die meisten Einbrüche durch die Rückseite von Häusern stattfindet. Dies wird insbesondere durch eine Nichtbeleuchtung der rückwärtigen Bereiche bestärkt. In der so genannten

„Kölner Studie“ wird aber keine Aussage dazu getroffen, dass eine Einbruchshäufung bei Häusern mit einem an den rückwärtigen Bereich angrenzenden Fuß-/Radweg vermehrt auftritt. Hier stellt auch die Äußerung der Antragsstellerin, dass die einzig erfolgten Einbrüche in der Ruhrstraße von vorn erfolgten, einen Widerspruch zu den statistischen Daten dar.

Im Gegensatz dazu wird erwähnt, dass mehr als 42 % der Einbrüche dadurch vereitelt wurden, dass die Einbrecher bei dem Versuch des Einbruchs gestört wurden und so von der Tat absahen. Somit wird sobald eine Art von sozialer Kontrolle herrscht die Einbruchswahrscheinlichkeit reduziert. Diese Art von sozialer Kontrolle wird durch das Anlegen eines ca. 10 Meter entfernten Fußweges im Bereich des Herseler Südens wesentlich erhöht.

Weiterhin ist durch den 10 Meter breiten Grünstreifen keine direkte Anbindung der Grundstücke an den Weg vorhanden und eine Benutzung des Weges durch Autos wird durch das Anbringen von „Pollern“ ausgeschlossen. Eine Beleuchtung des geplanten Weges ist aus finanzieller Sicht nicht tragbar. Durch gezielt angebrachte Beleuchtung und andere Sicherheitsvorkehrungen können die Bewohner aber selbst das Risiko eines Einbruchs, welches auch ohne das Anlegen eines Weges gegeben ist, weiter minimieren.

Bereits 2007 wurde in einem ähnlichen Fall eine Klage beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, dessen Beschluss vom 28.03.2007 – 9 A 17/06 aussagt, dass der Zugang zur freien Landschaft und Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Lage oder Art für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, zu gewährleisten und zu eröffnen ist. Der Beschluss legte somit fest, dass sich nach dem Abwägungsgebot für Grundstückseigentümer kein Anspruch auf eine überwiegende Berücksichtigung der privaten Belange ergibt.

Ein wesentliches Ziel des Grünen C ist die Stärkung der stillen Naherholung und das Erleben der Natur. Aus diesem Grund wird das Anlegen der neuen Wegeverbindung am Herseler Südrand von Seiten der Stadt Bornheim als zwingend angesehen. Die von den Anwohnern auf der vorhandenen Leitungstrasse vorgeschlagene Wegealternative würde die landwirtschaftlich genutzte und im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche stärker zerschneiden und somit nicht vereinbar mit den Zielen des Landschaftsschutzes sein. Für die von den Anliegern kritisierte Planung wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bereits eine Befreiung von den Belangen des Landschaftsschutzes erteilt. Für die von den Anliegern vorgeschlagene Wegeführung kann dagegen nicht mit einer Befreiung gerechnet werden.

Auch der hier betroffene Landwirt hat betont, dass nur die vorgeschlagene Lösung mit dem am Grünstreifen liegenden Fuß- und Radweg für ihn in Frage kommt. Eine regelrechte Zerschneidung seiner Ackerflächen wurde eindeutig abgelehnt.

Die andere vorgeschlagene, im Westen an die Obstplantagen angrenzende, Wegeführung wird ebenfalls nicht als zielführend angesehen, da dadurch ebenfalls eine unnötige Zerschneidung der freien Landschaft stattfinden würde. Die Wegeführung geht mitten durch das Landschaftsschutzgebiet und würde, unabhängig von den zwei unterschiedlichen angrenzenden Nutzungen, einen größeren Eingriff in die Tierwelt und deren Nutzbarkeit der Fläche mit sich führen als die von Rat beschlossene Planung entlang der Bebauung. Hier wären erhebliche Probleme mit den Belangen des Artenschutzes zu erwarten.

Aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz wäre natürlich die Lage des Weges direkt entlang der Bebauung die beste Lösung. Da bei der Planung des Grünen C aber Wert darauf gelegt wurde, dass möglichst eine Kompromisslösung für alle Beteiligten geschaffen wird, wurde zur Sicherung der Privatsphäre der anliegenden Bewohner Abstand von dieser

Variante genommen. Dies konnten durch die Vertreter der Stadt Bornheim auch vor dem Landschaftsbeirat deutlich gemacht werden, so dass der Beirat der Planung mit dem 10 Meter breiten Grünstreifen zugestimmt hat.

Die vorliegende Planung mit der Wegeführung entlang des Grünstreifens ist bereits Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbs gewesen und wurde von allen Beteiligten als beste Lösung aufgenommen. Alle Gremien der sechs Beteiligten Kommunen haben die Wettbewerbsergebnisse einstimmig beschlossen. Auch die vorgestellte Detailplanung des Büros S+P wurde im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften einstimmig verabschiedet. Darüber hinaus gibt es hierzu weitere positive Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises und des zuständigen Landesministeriums. Hier hatten sich die Anlieger ebenfalls vergeblich gegen die Anlage des Radweges gewendet.

Es kann nur abermals betont werden, dass durch die Wegeführung entlang der rückwärtigen Bebauung das Ziel verfolgt wird, den Ortsrand zu sichern und die Raumkante durch eine hochwertige Gestaltung auch optisch abzugrenzen. Dies ist ein wesentliches städtebauliches Ziel der Stadt Bornheim. Darüber hinaus stellt die Sicherung des Ortsrandes durch gestalterische Maßnahmen des Grünen C ein wichtiges Anliegen im Rahmen des EU-Förderprogramms dar, in welches das Grüne C integriert wurde. Auch aus diesem Grund wurde die Wegeführung entlang des Ortsrandes ausgewählt.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass die geplante Wegeführung fester Bestandteil des bereits bewilligten Förderantrags der Stadt Bornheim ist. Eine Veränderung der Wegeführung entlang des Engländerweges würde diesem Förderantrag entgegenstehen und wäre auch weiterhin aus den bereits genannten Punkten nicht mit den Zielen des Grünen C konform.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung